

Landbuch und Chronik vom Saanenland

Autor(en): **Luginbühl, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **6 (1910)**

Heft 4

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-179290>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Landbuch und Chronik vom Saanenland.¹⁾

Von Prof. Dr. R. Luginbühl.



Im Besitze des Herrn Th. Aellen bei Feutersöy, Kirchgemeinde Gsteig ob Saanen, findet sich ein Manuskript, das für die Geschichte jener Gegend nicht ohne Bedeutung ist. Da mir der Besitzer dasselbe zur Durchsicht und allfälliger Benutzung übergeben, wofür ihm hiemit der beste Dank ausgesprochen wird, soll im nachfolgenden der Inhalt kurz angedeutet werden.

Das Manuskript, in Klein-Quart, 16 × 21 cm, aus 310 Seiten und Register bestehend, führt in kalligraphischer Ausmalung den Titel:

Landt Buch Einer
Ehrenden Landtschafft
Sanen.

In Welchem Begriffen Ihre
Fürnemsten Freyheit Briefen
Vereinung und Sechs Zehen Articul, auch
Landrechte gemeine Reglen und Ordnungen
zu Nutz und Fromen des Landts gesetzt und
geordnet.

Ist uff Begehren Einer Ehrenden Landtschafft von Mhgh
der Statt Beren schon 1646 Jahrs überschauet und
gut geheißten worden. Jetzunder aber in Tröüwen ab
geschrieben durch Peter Haußwirth, Not.

A^o 1714.

¹⁾ Ueber die historische, das Saanenland betreffende Literatur vgl. G. E. Haller, Bibliothek der Schweizergeschichte I, Nr. 817/818; IV, Nr. 673/674; J. R. Wyss d. j., Alpenrosen 1829, S. 280/281, besonders aber E. Fr. v. Mülinen, Beiträge zur Heimatkunde des Kantons Bern I, 40 ff. Dazu kommen die Urkundenbücher von Bern und Wallis und die Akten im Berner Staatsarchiv. Aber weitaus die reichste Ausbeute für eine erst noch zu schreibende und hoffentlich nicht mehr allzu lang ausstehende Geschichte des Saanenlandes bietet das Archiv in Saanen selbst.

Nach dieser langatmigen Ueberschrift scheint das Manuskript nichts anderes als eine Sammlung der Freiheitsbriefe und ein Landbuch von Saanen, wovon mehrere Kopien existieren, zu sein¹⁾; allerdings ist es das in der Hauptsache; allein ihm sind einige Blätter vor- und angebunden, die, von anderer Hand beschrieben, Notizen historischer und volkswirtschaftlicher Natur enthalten. Das Landbuch hat 235 paginierte Seiten, denen 32 unpaginierte Blätter vorausgehen und 5 ebenfalls unpaginierte nachfolgen; an letztere schliesst sich das Register an. Das letzte Blatt bringt auf der einen Seite eine Notiz aus dem Jahr 1709, auf der andern die Ostertafeln für die Jahre 1750—1764; auch die Innenseite des hintern Deckels enthält eine kurze Notiz. Wir betrachten zuerst das Landbuch, hierauf die vorgebundenen und angehängten Blätter.

S. 1—18. Vidimus der Urkunde vom 12. März 1398, gedruckt *Mémoires et Documents etc. de la Suisse Romande* XXII 253 ff.

S. 19—31. Vidimus des Briefs vom 3. Dez. 1448, gedr. *Mémoires et Doc.* XXIII 30 ff.

S. 31—39. Vidimus der Urkunde vom 24. Mai 1500, gedr. *ibid.* XXIII 164 ff.

S. 39—45. Vidimus d. Urk. v. 15. Juli 1439 deutsch aus der lat. *ibid.* XXIII 16 ff. übersetzt.

S. 46—49. „Schwelibrief“ unter dem Kastellan Niklaus (Clawe) Baumer am 21. Mai 1470 beschlossen.

S. 49—56. „Vereinigungs Brieffs Coppey uß dem alten Landtbuch abgeschrieben. *Mém. et Doc. etc.* XXIII 460 ff. Copie faite sur un terrier de 1662 existant aux archives de Gessenay.“ Doch stimmt unser Manuskript mit dem Druck nicht wörtlich überein.

S. 57—83. Die Uebereinkunft der Landschaft Saanen mit der Berner Regierung vom 5. März 1571. („Die Sächs Zehen Artikel“.)

S. 84—125. Statutenrecht oder das eigentliche Landbuch vom 13. Juni 1646.

¹⁾ Vgl. E. Blöschs Katalog der Handschriften zur Schweizergeschichte der Stadtbibliothek Bern. Z. B. I, 89^a; VI, 46²; XI, 5²⁰; XI⁷⁵; XII, 26⁹⁰; XIII⁶².

S. 126—235. Fortsetzung des Statutenrechts: „Nachfolgende Artickul, landsbrüch vnd Rechtordnungen gemeine Reglen, Landrechte sind theilß auß dem alten Landt Buch gezogen, Theils dornach durch ein Landschafft von deß Landts Frommen wegen auß crafft habender Freyen Urtheil gesetzt worden.“ Meist Landsgemeindebeschlüsse 1583—1710 über die verschiedensten Materien, doch ohne Beobachtung oder Innehaltung irgend einer chronologischen oder materiellen Ordnung: über Erbrecht, Niederlassung, Appellation, Schwellenrecht oder Schwellenpflicht, Vogtei, Gerichtsordnung, Weidrecht, Alpfahrt, Zäune, Schützengaben, Armenwesen, Wolf- und Bärenjagd, Besorgung von Brücken, Stegen, Wasserläufen etc. Es mögen nachfolgend einige charakteristische Beschlüsse angeführt werden.

S. 143. „A^o 1583, Febr. von einer Landts gemeind erkent, daß man den *ußren fömbden* im Land ohne Erlaubnuß der Landt Leüthen kein gut liehen soll, weder weyd noch mood. Und welcher daß übergah, der soll von jedem Rindersweyd vmb drey Pfund Bueß vnd von einem jeden andren Lehen dan von zähen Pfund geben vnd die Landt Theile verlohren haben.“

S. 149. „A^o 1584 März von einer gantzen gemeind erkent, daß . . . jeder Anstösser die *Höltzer* aus dem *Runß rumme* vnd welcher sein holtz nit uß dem Wasser rumbte, vnd über drey Tag da liegen laßt, dann mögen die Anstösser jeder gegen seinem gut das Holtz rummen vnd das Holtz zu handen nemmen vngefräffnet.“ . . .

S. 143/144. „A^o 1586 Febr . . . erkent von der Lands gemein, dass man den *ußren frömbden* gar kein gut verkauffen, versetzen, vertuschen, noch keineswegs sie deß in Posess setzen soll.“

S. 144. „A^o 1590 2. März ist von einer gebottnen Landts gemein einhelig erkent, daß, wan ein Richter im Land zu Gricht sitzt vnd den hoff banet vnd zu *schwigen gebüttet* vnd darnach die jenigen, so daß Recht zu bruchen hand, weiter dan zu ihrem erlaubten fürsprechen ohne erlaubnuß reden wurden, deren soll jeder drey Pfund Pueß geben vnd verfallen sein, als offt ers vbergaht. Welche aber nit daß recht bru-

ehen vnd ussert dem Ring mit ein andren reden vnd über die mahnung, daß sie schwigen sollen, witer schwätzend, die söl- lend angends ingelegt werden vnd in der Keffi behalten, biß daß gricht uß ist.“

S. 151. „A^o 1598, . . . daß man fürthin in gmeinen Zälgen auff einen acher oder uff ein *Mans Maad* zwo Khüe bsetzen mag; deßglichen mag einer uff ein acher oder Mans Maad ein Währroß thun vnd auff ein halben acher oder ein halbs Maß- maad ein ander roß, so vnder dreyen Jahren ist.“

S. 146. „A^o 1631. 18. April von einer gantzen Landts Gemeind verboten, dass man nun forthin ohne erlaubnus deß Grichts keine *Gültbrieffen* auffrichten solle.“

S. 171. „A^o 1646 2. Febr . . . erkend, daß welche im Land Sanen ein *allte Wolff* erlegt, solle vier Cronen an Gelt auß dem Landsekel haben vnd von einem *jungen Wolff* zehen Sanen Pfund.“

S. 196/97. „A^o 1655 19. März . . . erkend, damit man dester baß ein ärnst gewinne, die *Unthier* vnd *Bären* vß zu gan vnd ihnen nach zü stellen, sie zu fahen . . . mag der Jäger, der einen erlegt, es sige ein Wolff oder Bär einen Cronen haben vnd die jenigen, so bey der Landt Jege seind, mögen für drey Cronen daruff bschicken, es seige speiß oder wein, — Am 1. Dez. 1656 um den halb Theil vermehret.“

u. s. w.

S. 176/7. Verzeichnis der 1599 als Hintersässen Aufgenommenen.“

S. 178/9. „Hienach follget, waß eine Landschafft Sanen jährlich uußzurichten schuldig ist, es sige den Herren Geistlichen oder andern ihren Befelchs Leüthen.“

Hauptsächlich chronikalischen, wenn auch meist lokal- geschichtlichen Charakters sind die Notizen auf den vorgebundenen und angehängten Blättern des Landbuchs; die erstern wurden von mir mit römischen Ziffern paginiert, während ich bei den letztern die Pagnation Hauswirts in arabischen fortsetzte. Die Blätter verraten verschiedene des Schreibens meist wenig kundige Hände.

S. I. „Statt Bern gestiftet im 1191 Jahr.“

„Der Erststein an die grossen Kilchen gelegt zu Bern, am 11. Tag im Mertzen im 1421 Jahre.

„Daß Land Saanen ist Evangelisch worden Im 1556 Jahrs.“

„Die Kilchen zu Saanen auf St. Moritzenbüel gebauwen worden im 1444 Jahrs¹⁾.“

„Im Jahr Christi 1492 ist die grosse Gloggen gegosen worden, die zu Saanen im Kilchsturm ist.“

„Im Jahr Christi 1505 ist die Mittag Gloggen gemacht worden.“

S. II. „Im Jahr 1594 im Sumer hat man das Creütz auf dem Kilch Turm herab genomen und auf den Platz tragen ein neuwe helm stangen machen laßen und widerumb aufgesetzt durch Max Heinrich Boonet von Ösch, costet 500 ₣.“

„Im 1596 Jahr ist die g'fangenschafft oder Turm alhier zu Saanen gebauwen.“

„Im Jahr 1597 hat Mann der groß Gloggen zu Saanen ein neuw Joch laßen machen. Und widerumb new gehenkt costet 20 Cr.“

„Da mann zahlt 1565 Jahrs ist ein groß sterben mit der pestelentz gewesen, da zu Saanen in der haubt Kilchen un-g'ferlich bey den 2000 Menschen gestorben.“

S. III. „Im 1612 vnd 13 Jahrs ist abermahle ein großer sterbet zu Saanen gewesen. da sind ohngefarlich bey 1000 Menschen gestorben, so zu Saanen bey der haubt kirchen vergraben sind.“

„Den 10den octobris 1575 Jahrs ist daß haubt Dorf zu Saanen vmb 10 stunden nach Mittag oben im Dorf mit feür angegangen. Und wider alle Menschlichen hilff mit mehrers Theils aller hab, so darinnen gewesen, in dreyen stunden gar zu grund undergangen und verbrunen, außgenomen die Kilchen und 4 häuser und 3 Speicher und 2 Scheüren und ist es umb der gecheden mit namen Boohäuser.“

S. IV. „und deren 24 zweyfalte häuser gewesen mit sambt 20 Schpicheren und 20 Scheüren verbrunen, und ist dieser

¹⁾ Vgl. über diese allgemein geglaubte, aber irrtümliche Angabe H. Türler in dieser Zeitschrift ob. S. 68 ff.

schaden der gantz brunst in Suma umb 25 Tausend Cronen gesetzt worden; Jtem ist auch ein Tochter im selbigen feür gestorben, mit namen Elsbets Rufy sonst nit mehr Persohnen, aber etliches Veich.“

S. V. Volget nun, was eine Lands Schafft Saanen Schuldig ist es seye den Herren Predicanten oder anderen ihren Bevelchsleüten. „Unseren Gnädigen Herren Von des burgerrechts wegen jerlich fünff Reinisch Gulden.“

„an die Kilchen zu Rohtenberg jerlichen 10 β an Spittal auf sambt Bernharts Berg und an Spittal uff Grimschlen an jedem 11 Btz. jerlichen.“

„Einem Landtschreiber jährlichen Sechs Silber Cronen, ein Landseckelmeister jerlich 4 $\frac{1}{2}$ Kr.“

„Einem Kilchmeyer gehört jerlich 2 Kr., sol ihm aus der armengeld erlegt werden, dem Sigrist in der haubt Kirchen jerlich 8 Kr., dem Sigrist im Gsteig jerlich 5 Kr., dem Sigrist in der Lauwenen jerlich 5 Kr., dem Sigrist am g'staad jerlich 2 $\frac{1}{2}$ Kr., dem Sigrist in Aflentschen 1 teütschi Kr.“

S. VI. „Den Schützen, so Zum Ziel schießen jerlich 16 $\frac{1}{2}$ Kr.“

„Dem Profosen in der haubt Kirchen jerlich 3 $\frac{1}{2}$ Kr.“

„Dem Profosen im Gsteig jerlich 1 Kr.“

„Dem Profosen in Lauwenen jerlich 1 Kr.“

„Den singeren, so fleißig zum gesang gehen in der haubt Kirchöry 6 $\frac{1}{2}$ Kr.“

„Den singeren im Gsteig und dennen in Lauwenen 3 $\frac{1}{2}$ Kr.“

„einem gewesenden Landtvenner 15 Kr.“

S. VII—XIV. „Erkantnuß zwüschen dem Landvogt Efinger vnd denen uußgeschossenen der Landschafft Saanen ergangen“ vom 12. Juni 1723.

S. XV. Pulverexplosion in Saanen am 30. Nov. 1730.

„Den 30. Nov. 1730. Ist die g'fangenschaft oder Turen Zu Saanen durch das darin gewesene Pulver zersprungen und sind Elyass Würsten, Anthoni Hauswirt, Hans Jakob Steffen, Hanss Wehren in den Stöcken darin umkommen, Anna Haldi und obgemelten Hausswirts Ehweib sind auch in der

g'fangenschaft bey den ersteren gewesen; aber doch mit dem leben ohne Blessur darvon kommen. den gesagten Elyass Würsten, hat es aus dem Turen über die Häüßer im dorff, biß in Jakob Schmultzis garten geschoßen, da dem Man eins von seinen beinen erst den Morndrigen Tag in deß Schmultzis Metteli gefunden, den einten arm aber auff dem Neüwen Platz; die übrigen sind in der gfangenschaft tod gefunden worden; und ist noch ein knab, so neben dem Turen gestanden, auch tödet worden durch solches unglück.“

S. XVII—XIX. Verzeichnis der Kastellane von Saanen 1627—1763.

S. XXI—XXIII. Verzeichnis der Landesvenner von Saanen 1624—1755.

S. XXVII. Verzeichnis der Landschreiber für die 4 ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts.

S. XXIX. Verzeichnis der Landesseckelmeister für die gleiche Zeit.

S. XXXI—XXXII. Einnahmen und Ausgaben der Landschaft Saanen.

Einkomen der Landschaft.

Von den Wirtschaften dissmahl A^o 1737.

Vom grossen Landhaus	160 Kr.
Vom kleinen Landhaus	80 „
Am g'staad	80 „
Am g'steig	24 „
Lauwenen	20 „
	Ist 364 Kr.

Vom ählen Lehen	350 Kr.
Seckelmst. buchs Zinsen un der gültbriefe gegen. . .	300 „
Waag & Zöllen gegen	24 „
Wallis und anderer Tribut	30 „
	Ist 1068 Kr.

Ausgaben.

In Ihr Burg. Schloss	213 Kr.
der pfrund äbländschen	40 „
für brot u. wein bey d. H. Comunion	100 „
dem Landsvenner	15 „
dem Landschreiber	9 „
dem Seckelmstr.	4 „
dem Inzieher der Restantzen	6 „
dem bauwmstr.	4 „
den Posaunisten	10 „
den Zeügwarten	5 „
den dragonneren	27 „
den Schützen	18 „
den Singeren gegen	20 „
für das gfrundholtz	60 „
den offizireren und Soldaten	30 „
den gesamen Sigristen geg.	40 „
fürs bauwen und erbesseren geg.	80 „
Profossen und Sebeljägeren	20 „

Ist 701 Kr.

Uebertrag 701 Kr.

für VerEhrten wein und anders Verköstigungen etwan	30 Kr.
steüren für arme leut und sonsten etwan	80 „
Paßpfenigen und Armenfuhren	20 „
neüw Jahresmahl	36 „
Musterung	15 „
freygebigkeiten	24 „
ählen lehens visitation	12 „
Landrechnung	20 „
dem dorfwächter	20 „

938 Kr.

etliche mahl zu 3 „ordinari“ aber zu 6 Jahren	
2 schloss Kühe etwan	54
die biberey den Spilleüten	54
für Rechtshändel und Landangelegenheiten	54

Zu erhalten hat man (in) 4 gfrundhäusern gantz 5 Kirchen, 3 Uhren, 4 Kirchhöff, 15 Gloggen, 3 Landhäuser, daß Wallize hauß, der Spitahl, 5 scheüren.

S. XXXVII. Verzeichnis der Schreiber.

S. XXXIX—XXXI. Verzeichnis der Beisteuernden bei Gelegenheit des Brandes von 1575. Die Steuer betrug 700 Kronen, 77 Mütt Korn, 100 Mütt Haber und 40 Käse.

S. XXXXII—LIV. Ueber Temperaturverhältnisse, Fruchtbarkeit, Alpauffahrt, Lebensmittelpreise etc. in den Jahren 1750—1781. Dieser Teil ist für jeden, der sich mit landwirtschaftlichen oder meteorologischen Fragen beschäftigt, von Bedeutung.

* * *

S. 236—245. Diese wenigen dem Landbuch angehängten Blätter enthalten ein Verzeichnis der Landvögte von Saanen.

Ist auch die historische Ausbeute dieser Chronik nicht gross, so reiht sich diese chronologisch doch unmittelbar nach derjenigen Möschings ein.

Haller als Kandidat für den Kleinen Rat.

Von Dr. Alfred Zesiger.



Wenn Haller bei seiner Wahl in den Grossen Rat schrieb „potet aditus ad praefecturas atque maiora omnia“, so hat ihn seine Hoffnung getäuscht. Das Amt eines Salzdirektors von Roche war die einzige wichtigere Ehrenstelle, die ihm seine Zeitgenossen und das Los in der Folge zuhielten. Dagegen ist weniger bekannt, dass Haller mehrere Male für den Kleinen Rat kandidierte, denn im Ratsmanual findet sich stets bloss die Wahl verzeichnet, nie aber sämtliche Bewerber. Solche Aufzeichnungen suchen wir in den offiziellen Akten vergebens, oft aber sind Indiskretionen von Zeitgenossen auf uns gekommen, die den gewünschten Aufschluss erteilen und das ängstlich gehütete Geheimnis jener Wahlen entschleiern.